

Bezugs-Preis

In der Postexpedition oder den im Stadtgebiet und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgekauft: vierstellig 44.-50. bei unehrerlicher Ausstellung 44.-50. Preis 4.-50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: vierstellig 4.-50. Durch die englische Kreuzpostanstalt 4.-50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr. Die Abend-Ausgabe Wochentags um 6 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johannstraße 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:

Otto Niemann's Sortiments (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1.
Louis Löschke, Ritterstraße 14, vorr. und Königplatz 7.

Nº 2.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Donnerstag den 2. Januar 1896.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,

Die Anmeldung Militärschüler in die Recruitungs-

Stammliste betr.

Rath der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 sind für jeden Ort Recruiten aller Militärschüler (Recruirungs-
kommarsen) zu rufen, und es liegt für die Stadt Leipzig die
Geburten dieser Stammliste der unterzeichneten Wehrordnung

Über die Wehrordnung zu dieser Stammliste erzielt § 25 der ge-
bundenen Wehrordnung folgende Bestimmungen:

1) Nach Beginn des Militärschuljahrs haben die Militärschüler

die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recruitengesammlung

anzumelden.

Diese Pflicht liegt in der Zeit vom 15. Januar bis

zum 1. Februar erfolgen.

2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde bestätigten Orts-,

an welchem der Militärschüler seinen dauernden Aufent-
halt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a) für militärschulische Dienstfahrt, Dienst- und Wirtschaftsfahrt,

b) Hausarbeiter und andere in einem öffentlichen Ver-
hältnisse stehende Militärschüler des Orts, an welchem

se er in der Zeit, im Dienst oder in Ruhe steht;

c) für militärschulische Studienreise, Schule und Höhle

sonstiger Verantwochter des Orts, an welchem sich die Re-
isestätte befindet, der die Gewerken angehören, sofern die-
selben auch an diesem Ort wohnen.

§ 3) Hat der Militärschüler keinen dauernden Aufenthalt, so

melbet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnorts.

4) Wer innerhalb des Reichsgebietes mehrere einen dauernden

Aufenthaltsorte nach einem Wohnort hat, welche ist in jenen

Geburten zur Stammliste, und wenn der Geburtsort im

Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchen die Eltern

oder Familienklüter eines jenen Wohnorts daran.

5) Bei der Anmeldung zur Stammliste ist das Geburts-
jahr (*1895*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Ge-
burtstage selbst erfolgt.

6) Sind Militärschüler von dem Orte, an welchem sie sich

noch Sijfer 2 und 3 zur Stammliste angemeldet waren, zeitig

zurück auf den Ort der Geburtsstätte verholt werden,

so kann die Anmeldung zur Stammliste am Geburts-

Ort stattfinden, sofern die Eltern oder Familienklüter des Kindes

im Bereich des Wohnortes, der Gewerke, des Standes u. s. m.)

dort wohnen.

7) Von der Überholung der Anmeldung zur Stammliste sind

diejenigen Militärschüler betroffen, welche für einen

bestimmten Zeitraum aus den Erfüllungsbezirken ausdrücklich

geworben entwunden oder über das laufende Jahr hinaus zurück-

gestellt werden.

8) Militärschüler, welche nach Anmeldung zur Stammliste

im Raum eines ihrer Militärschulklüters ihren dauernden

Aufenthalt oder ihren Wohnort noch einem anderen Aus-
bildungsbereich oder Wehrungsbezirk verlegen, haben durch

weitere Vermögensaufnahme der Stammliste noch beim Abgang

der Beide oder Person, welche sie in die Stammliste auf-

genommen hat, wie auch nach dem Abgang an dem neuen

Orte verjagen, welche direkt die Stammliste führt,

sofern sie in derselben nicht aufgenommen werden.

9) Bei Fortbewegung der Anmeldung zur Stammliste in der

im ersten Militärschuljahr erwähnte Stammliste in der

Reihenfolge sind etwa eingeschränkte Veränderungen

zu berücksichtigen, die Gewerke, der Gewerbe, des Standes u. s. m.)

darin vorgenommen.

10) Bei Fortbewegung der Anmeldung zur Stammliste sind

diejenigen Militärschüler betroffen, welche für einen

bestimmten Zeitraum aus den Erfüllungsbezirken ausdrücklich

geworben entwunden oder über das laufende Jahr hinaus zurück-

gestellt werden.

11) Wer die vorgeschriebenen Reihenfolgen zur Stammliste oder

die Anmeldung zur Stammliste oder

die Anmeldung zur Stammliste oder mit Sijfer bis zu drei Tagen zu be-
streiten.

12) Wer die Anmeldung durch Umstände behindert, bevor Be-
richtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpflichtung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt seine

Verpf